

Bund und Rotes Kreuz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **11 (1903)**

Heft 15

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.



Insertionspreis:

(per ein haltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum

des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen etc. sind zu richten an
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Inhalt: Bund und Rotes Kreuz. — Sanitätsdienst an der aargauischen Centenariesfeier 1903. — Das Breitquetschen von südafrikanischen Kriegen. Von Dr. med. E. Langerhaus, Leipzig. — Sanitäre Verhältnisse in der englischen Armee während des Unwürdige Vettelei. — Schweiz. Mil.-San.-Verein: Mitteilung des Centralvorstandes. — Bitte. — Vermischtes und Gesundheitliches. — Büchertisch. — Anzeigen.

Bund und Rotes Kreuz.

Im folgenden bringen wir unsern Lesern den Wortlaut des Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken, wie er am 25. Juni 1903 von den eidgen. Räten einstimmig gefaßt wurde, zur Kenntnis. Er wird, wenn nicht die Volksabstimmung darüber angebeht wird, was ziemlich sicher ausgeschlossen ist — am 29. Sept. 1903 in Kraft erwachsen. Der Beschluß lautet:

Bundesbeschlufs betreffend die freiwillige Sanitätshilfe zu Kriegszwecken.
 (Vom 25. Juni 1903.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1902, beschließt:

Art. 1. Zur Hebung der Kriegsbereitschaft unterstützt der Bund nach Maßgabe der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen die im Gebiet der Eidgenossenschaft bestehenden und noch zu gründenden Vereine und Anstalten, welche den Zweck verfolgen, sich in der freiwilligen Sanitätshilfe und bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal nach den hierüber zu erlassenden eidgenössischen Vorschriften zu betätigen.

Art. 2. Der Bund verkehrt mit sämtlichen nach Art. 1 zu unterstützenden Vereinen und Anstalten ausschließlich durch den schweizerischen Centralverein vom Roten Kreuz.

Art. 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, an die in Art. 1 bezeichneten Vereine und Anstalten jährliche Subventionen zu bewilligen:

- a. für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal;
- b. für die Ausbildung von Personal und die Beschaffung und Bereitstellung von Material für den Transport-, Spital- und Magazindienst;
- c. für vorbereitenden Unterricht in Friedenszeiten (Samariterkurse, Kurse für häusliche Krankenpflege und Gesundheitspflege, Felddienstübungen);
- d. für Propaganda (Fachzeitschrift, Wandervorträge, Honorierung von Preisaufgaben).

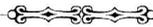
Für die sub a genannten Subventionen ist eine Summe von 20,000 Fr., für die sub b, c und d genannten eine solche von 25,000 Fr. in das jährliche Budget einzustellen. Beide Posten können durch Beschluß der eidgenössischen Räte erhöht werden, wenn sich ein Bedürfnis hierfür fühlbar macht.

Art. 4. Die Festsetzung der Subventionsbedingungen für die in Art. 3 genannten Zwecke und die jährliche Aufstellung des Verteilungsplanes für die im Budget bewilligten Summen ist Sache des Bundesrates.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Die zwei wesentlichen Punkte dieses Beschlusses bestehen darin, daß erstens der Centralverein vom Roten Kreuz als die Hauptorganisation für die freiwillige Hülfe in der Schweiz anerkannt und zweitens den Bestrebungen auf diesem Gebiete zwei Posten von 20,000 Fr. und von 25,000 Fr. zur Unterstützung bewilligt werden. 20,000 Fr. müssen verwendet werden für die Ausbildung von eigentlichem Berufsrankenpflegepersonal; dieser Betrag wird also ausschließlich solchen Schulen und Anstalten zugute kommen, die sich mit der Erziehung von Krankenpflegepersonal befassen. Der andere Posten von 25,000 Fr. dagegen ist bestimmt für die eigentlichen Rot-Kreuz-Bestrebungen, die direkt und indirekt als Kriegsvorbereitung der freiwilligen Hülfe gelten können.

Da die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Summen vom Bundesrat erst erlassen werden, nachdem die Referendumsfrist abgelaufen, ist es noch nicht möglich, näheres über die Verteilungsart zu sagen. Dagegen steht fest, daß die Subventionen von Neujahr 1904 an disponibel sein werden.



Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier 1903.

Bei diesem Volksfeste großen Stils mußte natürlich auch daran gedacht werden für die jedenfalls vorkommenden Unfälle und plötzlichen Erkrankungen die nötige Hülfe bereit zu stellen; es mußte also ein eigentlicher Festsanitätsdienst geschaffen werden. Wir bringen im nachstehenden das zu diesem Zweck erlassene Reglement zum Abdruck, da wir überzeugt sind, daß dasselbe geeignet ist, manchem Samariterverein, der bei einer der vielen Festlichkeiten unseres Landes den Sanitätsdienst übernehmen muß, als Vorbild zu dienen.

* * *

Reglement über die Organisation des Sanitätsdienstes.

1. Der Sanitätsdienst an der aargauischen Centenarfeier in Aarau ist der Sanitätsabteilung des Polizeikomitees verantwortlich übertragen. Diese Abteilung, als „Sanitätskomitee“ organisiert, besteht aus folgenden Mitgliedern: Hr. Dr. G. Schenker, Präsident; Hr. Dr. Conrad Frey, Vizepräsident; Hr. R. Heuberger, Aktuar und Rechnungsführer. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes stehen ihm Ärzte in Aarau und Mitglieder des Samaritervereins Aarau zur Verfügung.

2. Das Sanitätskomitee sorgt für die ersten Hülfeleistungen bei vorkommenden Unglücksfällen und plötzlichen Lebensgefahren, sowohl bei den Vorbereitungen (Proben) für die Centenarfeier, wie auch bei der Centenarfeier selbst.

3. Anspruch auf erste unentgeltliche Hülfeleistung im Falle von Verletzung oder plötzlicher Erkrankung haben: a. sämtliche Ehrengäste, b. alle Komitiierten, Angestellten und Bediensteten, c. alle Spielenden, d. alle sonst auf dem Festplatz oder in der Feststadt Anwesenden.

4. Zur Ausführung des Sanitätsdienstes sind in der Stadt folgende Samariterposten errichtet:

- I. Auf dem Festplatz: Hauptposten; nördlich des Festspielhauses, Tag und Nacht offen.
- II. Auf dem Bahnhofplatz: Waschhaus; von morgens 8 bis 12¹/₂ Uhr nachts offen.
- III. Auf dem Stadtpolizei-posten: Unteres Rathhaus, Tag und Nacht offen.
- IV. Kaserne: Besonderes Krankenzimmer; Tag und Nacht offen.
- V. Am Eingang in den Schachen: Waschhaus; mittags 12 Uhr bis nachts 10 Uhr.
- VI. Auf dem Rathhaus und in der Telli beim patriotischen Festakt: 5. Juli, vormittags.
- VII. Im Kantonschulgarten und im Rathausgarten bei der Weltfeier: 6. Juli, vormittags.